

INFORMATIONEN FÜR RECHTEINHABER
UND MUSIKNUTZER

URHEBERSCHUTZ FÜR WISSENSCHAFTLICHE AUSGABEN UND ERSTAUSGABEN

§ 70 + § 71
UrhG

VON THOMAS TIETZE
UND CHRISTIAN KRAUSS

VG MUSIKEDITION



URHEBERSCHUTZ FÜR WISSENSCHAFTLICHE AUSGABEN UND ERSTAUSGABEN

Lange Zeit waren die Ergebnisse dessen, was Musikwissenschaftler mit hervorragender Fach- und Sachkenntnis nach intensiver Forschung als Originalfassung oder als eine dem Original sehr nahe kommende Fassung eines Werkes erarbeitet hatten, außerhalb des Urheberrechts angesiedelt, somit ungeschützt und frei von jedermann nutzbar.

Urheberrechtlich relevant waren lediglich die eigenschöpferische Bearbeitung – also etwa Arrangements, Komplettierungen etc. –, und natürlich textkritische Anmerkungen zu den Ausgaben, meist "Kritischer Bericht" genannt. Geschützt war damit also nur die Aufzeichnung des editorischen Weges bis hin zum Arbeitsergebnis, jedoch nicht das Ergebnis selbst.

Aus diesem Grund suchten Persönlichkeiten der Musikwissenschaft nach geeigneten Wegen, den Gesetzgeber von einem angemessenen Schutz des geistigen Eigentums an wissenschaftlichen Editionen zu überzeugen. Ergebnis dieser Bemühungen war die Aufnahme des § 70 UrhG in das neue Urheberrechtsgesetz 1965. Gleichzeitig schuf der Gesetzgeber den Schutz der "Ausgaben nachgelassener Werke" (Editio Princeps), der ebenfalls eine besondere Herausgeberleistung für bisher unbekannte, d. h. unveröffentlichte Originalwerke – jedoch ohne das Erfordernis wissenschaftlicher Sichtung – schützt (§ 71 UrhG).

Die Wahrnehmung und Verwaltung der beiden immateriellen Rechtsgüter nach den §§ 70 und 71 UrhG erfolgt für zahlreiche praktische relevante Verwertungsarten durch die Verwertungsgesellschaft Musikedition.

DIE GESETZESLAGE

§ 70

§ 70 UrhG WISSENSCHAFTLICHE AUSGABEN

(1) Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Teils 1 geschützt, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden.

(2) Das Recht steht dem Verfasser der Ausgabe zu.

(3) Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen der Ausgabe, jedoch bereits fünfundzwanzig Jahre nach der Herstellung, wenn die Ausgabe innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

§ 71

§ 71 UrhG NACHGELASSENE WERKE

(1) Wer ein nicht erschienenenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen lässt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten. Das gleiche gilt für nicht erschienene Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niemals geschützt waren, deren Urheber aber schon länger als siebenzig Jahre tot ist. Die §§ 5 und 10 Abs.1, sowie die 15 bis 24, 26, 27, 44a bis 63 und 88 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Recht ist übertragbar.

(3) Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes oder, wenn seine erste öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

DIE VG MUSIKEDITION

Die VG Musikedition nimmt auf der Basis der §§ 70/71 UrhG insbesondere die nachstehenden Nutzungsrechte wahr:

- Die grafischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte (§§ 16/17 UrhG), soweit die Ausgaben nicht von einem Verlag betreut werden.
- Das mechanische Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht (§§ 16/17 UrhG) inkl. entsprechender digitaler- bzw. multimedialer Verwertungen.
- Das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG), im Falle des Bestehens eines Verlagsvertrages beschränkt auf nicht-bühnenmäßige Aufführungen.
- Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG).
- Das Senderecht (§§ 20/20a UrhG), im Falle des Bestehens eines Verlagsvertrages beschränkt auf nicht-bühnenmäßige Aufführungen. Die Abgrenzung zwischen Kleinem und Großem Recht erfolgt analog der GEMA-Regelung.
- Die Rechte der öffentlichen Wiedergabe (§§ 21/22 UrhG).
- Zahlreiche gesetzliche Vergütungsansprüche, u. a. § 27 Abs. 2 und §§ 54 ff UrhG (im Wege der Beteiligung an der "Zentralstelle Bibliothekstantieme" (ZBT) sowie der "Zentralstelle für private Überspielungsrechte" (ZPÜ)).

SCHUTZ WISSENSCHAFTLICH-KRITISCHER AUSGABEN

Ein Schutz von Ausgaben (im folgenden ist nur die Rede von Werken der Musik) nach § 70 UrhG kommt dann in Betracht, wenn eine Ausgabe eines ansonsten urheberrechtlich nicht (mehr) geschützten Werkes erstens das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellt und sich zweitens wesentlich von bereits bestehenden Ausgaben unterscheidet. Auf dieses Leistungsschutzrecht sind die Vorschriften des 1. Teiles des UrhG (§§ 1 bis 69g) in vollem Umfang anwendbar, es ist somit also keineswegs ein im Verhältnis zu den Urheberrechten schwächeres Recht.

Die VG Musikedition hat über die – sehr spärliche – Rechtsprechung und Kommentarliteratur hinaus detaillierte Kriterien für die Schutzfähigkeit einer Ausgabe aufgestellt. Danach ist von einer wissenschaftlich sichtenden Tätigkeit in jedem Fall zu sprechen, wenn die Ausgabe aufgrund einer umfangreichen Quellensichtung und -bewertung entstanden ist, die Quellsituation und Editionsprinzipien sowie Editionsentscheidungen in einem sogenannten Kritischen Bericht o. ä. (der selbst gemäß § 2 UrhG geschützt sein kann) offengelegt werden und der Notentext typografisch differenziert ist, also die Herausgeberzusätze kenntlich gemacht werden. Ein wichtiges Indiz, aber keine Voraussetzung, ist auch die Frage, ob die Ausgabe Bestandteil einer wissenschaftlich-kritischen Gesamtausgabe ist. Darüber hinaus kann auch die Rekonstruktion eines nur bruchstückhaft überlieferten Originaltextes nach § 70 UrhG geschützt sein, wenn diese Rekonstruktion nach musikwissenschaftlichen Methoden vorgenommen wurde. In diesem Fall ist jedoch immer zu prüfen, ob nicht sogar ein Schutz

nach §§ 2/3 UrhG in Betracht kommt.

Das vom Gesetzgeber wegen der notwendigen Bestimmbarkeit der benutzten Ausgaben vorgeschriebene Kriterium der wesentlichen Unterscheidbarkeit ist auf den ersten Blick unbestimmt, aber auch dafür stehen greifbare Kriterien aus der Praxis zur Verfügung. Eine Ausgabe unterscheidet sich dann wesentlich von anderen Ausgaben, wenn einzelne Unterscheidungen musikalisch-substantiell dingfest zu machen und auch – zumindest theoretisch – hörbar sind. Dazu gehören neue Vortragsbezeichnungen, Änderung oder Hinzufügung charakteristischer Noten oder gar Hinzufügung ganzer Takte, zusätzliche authentische Instrumentation, die Eliminierung nicht authentischer Zusätze wie Noten, Vortragsbezeichnungen (Dynamik/Artikulation/Agogik/Tondauer) etc.

Nicht erforderlich ist die eindeutige Hörbarkeit der Unterschiede, es muss also keine wesentliche Änderung des Ergebnisses festzustellen sein. Ausreichend ist es, wenn die Abweichungen optisch – im Notentext – wahrnehmbar sind und gleichzeitig auf eine hörbare Differenzierung innerhalb einer Ausführung abzielen. Ausreichend ist es also, wenn ein Fachmann mit geschultem Ohr und unter Zuhilfenahme der Partitur feststellen kann, welche Ausgabe genutzt wurde. Auf das Ohr des Laien ist somit nicht abzustellen. Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen eine Abweichung lediglich optisch wahrnehmbar wird, aber zu musikalisch veränderten Ergebnissen führt und damit – wenn auch auf Umwegen – hörbar und damit schutzfähig wird (Beispiel: Hinzufügung eines authentischen Werkteils, differenziertere Vortragsbezeich-

EDITIO PRINCEPS

nungen, die die Interpretation beeinflussen können etc.). Rein notationstechnische Veränderungen wie etwa erstmalige Partiturausgaben anhand alten Stimmenmaterials, Umschlüsselungen oder Übertragungen aus Tabulaturen etc. (Ausnahme: es handelt sich gleichzeitig auch um das Ergebnis einer wissenschaftlich-kritischen Arbeit) sind nicht als wesentlich anzusehen, ebenso wenig wie das Hinzufügen von Interpretationshinweisen wie etwa die Definition von Verzierungen. Das Ausschreiben eines Generalbasses oder das Erstellen eines Klavierauszuges fallen überhaupt nicht unter § 70 UrhG, sondern sind in der Regel nach §§ 2/3 UrhG geschützt.

Zu beachten ist, dass innerhalb des § 70 UrhG – im Gegensatz zu § 71 UrhG – niemals das Werk als solches, sondern lediglich die Ausgabe eines Werkes geschützt ist. Es steht daher jedem Herausgeber und/oder Verlag frei, unmittelbar nach Erscheinen einer nach § 70 geschützten Ausgabe dasselbe Werk, auch auf der Basis derselben Quellen, neu zu edieren und zu verwerten. Eine andere Frage wäre dann allerdings, ob sich diese neue Ausgabe wesentlich von der vorherigen Ausgabe unterscheidet, ob also ein erneuter Schutz nach § 70 UrhG in Frage käme.

Der Schutz beginnt bereits mit der Herstellung der Ausgabe und erlischt spätestens 25 Jahre nach deren Erscheinen. Inhaber des Rechts ist nach dem Gesetzestext der Verfasser, also der Herausgeber der Ausgabe, wobei in der Praxis zu beachten ist, dass Herausgeber oftmals Mitarbeiter eines Editionsinstitutes sind und somit ihre Rechte diesem Institut per Arbeitsvertrag – oftmals auch

stillschweigend – eingeräumt haben dürften. Üblicherweise räumt der Inhaber des Rechts es dann einem Verlag zur Nutzung ein, der seinerseits die VG Musikedition mit der Wahrnehmung der entsprechenden Rechte beauftragt.

EDITIO PRINCEPS

Eine gänzlich andere Zielsetzung wird mit § 71 UrhG verfolgt, dessen praktische Handhabung insbesondere nach der Novellierung durch das 3. Urheberrechtänderungsgesetz (UrhÄndG, basierend auf Art. 4 der EU-Schutzdauer-Richtlinie) mehr verwirrend als klärend wirkt. Ein Werk ist dann 25 Jahre nach Erscheinen geschützt, wenn es erstmals erschienen ist oder erstmals öffentlich wiedergegeben wurde. Hintergrund dieser Vorschrift ist es, eine Art Finderlohn demjenigen zu gewähren, der ein Werk nach detektivischer Kleinarbeit in alten Archiven (oder gar den legendären Dachböden) auffindet und veröffentlicht.

Die VG Musikedition hat zunächst zu prüfen, ob das angemeldete Werk noch nicht erschienen ist, z. B. in Form einer Druckausgabe oder als Tonträger; es darf aber nach dem Wortlaut des Gesetzes durchaus früher schon einmal (nämlich vor dem 1. Juli 1995) aufgeführt worden sein. Auch Faksimile-Wiedergaben sind Druckausgaben, ebenso wie alte Partitur- oder Stimmendrucke (auch ohne Partitur kann ein Werk ja erschienen sein) oder Drucke in alten Notationsformen wie Tabulaturen und Stimmen in Mensuralnotation. Handschriftlich gefertigte alte Aufführungsmaterialien sind jedenfalls dann erschienen

i. S. v. § 6 Abs. 2 UrhG, wenn diese Materialien in ausreichender Anzahl hergestellt wurden. Das Merkmal des "erstmaligen Erscheinens" ist nicht erfüllt, wenn sich eine Ausgabe eines bekannten und bereits erschienenen Werkes lediglich auf ein neu aufgetauchtes Autograph bezieht. Hier kommt aber ein Schutz nach § 70 UrhG in Betracht.

Zahlreiche Probleme rechtlicher und tatsächlicher Art birgt die Variante der "erstmaligen öffentlichen Wiedergabe", die auf Grund der Schutzdauerrichtlinie 93/98/EWG durch das 3. UrhÄndG in das UrhG eingefügt wurde. Durch eine nach dem 1. Juli 1995 erfolgte simple öffentliche Wiedergabe eines Werkes – beispielsweise auf der Basis eines in einer Bibliothek leicht erreichbaren Autographs – kann nun, auch ohne wissenschaftliche Arbeit, ein dem Erscheinenlassen gleichrangiger Schutz entstehen und so eine weitere wissenschaftliche oder künstlerische Auseinandersetzung mit dem Werk für Jahre blockiert werden. Das Werk darf dann aber nach dem Wortlaut der Vorschrift – im Gegensatz zur Lage bei "erstmaligen Erscheinenlassen" – auch niemals zuvor, auch nicht z. B. im 18. Jahrhundert, öffentlich aufgeführt worden sein, was nicht immer leicht zu beweisen sein dürfte. Missbräuchen sind hier jedenfalls Tür und Tor geöffnet.

Zu Diskussionen in der Verlagspraxis immer wieder Anlass gibt darüber hinaus auch das Tatbestandsmerkmal "erlaubterweise" in § 71 Abs. 1 UrhG. Damit sollte offensichtlich erreicht werden, dass der Dieb eines Manuskripts anschließend nicht auch noch Leistungsschutzrechte für sich reklamieren darf. Vorgekommen ist folgender Fall: Ein

Herausgeber oder ein Verlag besorgt sich zur wissenschaftlichen Arbeit rechtmäßig ein Manuskript bzw. eine Kopie desselben von einer Bibliothek; eine ausdrückliche Vereinbarung mit der Bibliothek existiert nicht. Legt man den Begriff des "Erlaubtseins" eng aus, so kann ein Schutz nach § 71 UrhG nicht entstehen; folgt man jedoch der überwiegenden Meinung, so ist mangels konkreter Eigentumsverletzung die nicht ausdrückliche Genehmigung durch die Bibliothek jedenfalls im Rahmen des § 71 UrhG nicht relevant. Dem beschriebenen Problem, an das der Gesetzgeber sicher nicht gedacht hatte, ist allerdings nur durch eine sich an der Wortbedeutung orientierende enge Auslegung entgegen zu treten.

Schwierigkeiten bereitet regelmäßig auch die Frage der Rechtsinhaberschaft. Ist im Falle von gedruckten Ausgaben der Verleger oder der Herausgeber Inhaber des Rechtes? Oder – im Falle einer öffentlichen Wiedergabe – sind es die Musiker, der Dirigent oder der Konzertveranstalter? Auch hier bedarf es angesichts des unklaren Gesetzestextes noch einer Klärung. Nach dem Sinn des Gesetzes sollte zunächst aber der Entdecker des Werkmanuskripts mit dem Recht belohnt werden, der es dann natürlich weiter übertragen kann.

Ob bestimmte Ausgaben oder Werke die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Schutz im Sinn von § 70 oder § 71 UrhG erfüllen, wird in einem aufwändigen Verfahren von erfahrenen Musikwissenschaftlern geprüft. Sämtliche aktuell geschützten Werke und Ausgaben sind in einem Werkkatalog auf der Internetseite der VG Musikedition einsehbar. Zu Beginn des Jahres 2019

TARIFE

sind dies rund 10.000 Werke, darunter zahlreiche bekannte Werke wie zum Beispiel die *Messe solenne* von Hector Berlioz oder die im Jahre 2005 neu entdeckte Arie *Alles mit Gott und nichts ohn' ihn* (BWV 1127) von Johann Sebastian Bach.

TARIFE

Im Bereich der Aufführungsrechte sowie der mechanischen Vervielfältigungsrechte sind die Tarife der VG Musikedition danach differenziert, ob es sich bei den zugrundeliegenden Werken um nach § 70 oder § 71 UrhG geschützte Werke handelt. Grundsätzlich liegen die Tarife für nach § 70 UrhG geschützte Ausgaben etwas niedriger als bei nach § 71 UrhG geschützten Werken. Damit hat die VG Musikedition dem Wunsch der Verwerter nach einer diesbezüglichen Differenzierung Rechnung getragen.

Die Tarife sind im Bereich Aufführungsrecht nach Werklänge, Besetzung, Saalgröße und Höhe der gezahlten Eintrittsgelder gestaffelt. Für ein sinfonisches Werk von 40 Minuten Dauer sind in einem Saal von 600 Personen Fassungsvermögen und einem Eintritt von durchschnittlich EUR 15,- beispielsweise EUR 327,68 (§ 70 UrhG) bzw. EUR 360,64 (§ 71 UrhG) zu zahlen (Stand: 1. Januar 2019). Bei kleiner besetzten oder kürzeren Werken sind die Tarife entsprechend niedriger, bzw. im umgekehrten Falle entsprechend höher. Die Mindestgebühr beträgt in beiden Fällen (§§ 70 und 71 UrhG) EUR 21,-. Darüber hinaus kann die VG Musikedition bei Benefizveranstaltungen weitere Nachlässe gewähren. In Einzelfällen ist eine Ermäßigung auch möglich, wenn

der Veranstalter nachweisen kann, dass seine Einnahmen in einem groben Missverhältnis zur Höhe der Vergütung stehen. Hinsichtlich der mechanischen Vervielfältigungsrechte gilt im Fall des § 70 UrhG eine Lizenz von 5,6 % des empfohlenen Detailverkaufspreises, 7,2 % vom Handelsabgabepreis (HAP) bzw. 10,4 % des Abgabepreises des Produzenten an einen Vertrieb. Im Fall des § 71 UrhG berechnet die VG Musikedition eine Lizenz von 7 % des empfohlenen Detailverkaufspreises, 9 % vom HAP bzw. 13% des Abgabepreises des Produzenten an einen Vertrieb. In beiden Fällen wird unter Umständen eine pro-rata-Berechnung vorgenommen, wobei jedoch eine Mindestlizenz von EUR 0,15 je Tonträger zu zahlen ist. Bei Abrechnung jeweils der Gesamtauflage wird in der Regel ein Nachlass von 20 % gewährt.

Bei Rundfunk-Sendungen beträgt das Entgelt für eine Sendeminute bei bundesweiter Ausstrahlung bis zu EUR 191,-, ggf. mit entsprechenden Nachlässen bei kleineren Besetzungen, unabhängig davon, ob es sich um nach § 70 UrhG oder § 71 UrhG geschützte Werke handelt. Im Falle von Fernseh(FS)-Sendungen (ARD/ZDF/Private Anstalten) beträgt die Gebühr für eine Sendeminute EUR 555,-. Soweit die Sendungen nur im Bereich einzelner regionaler Anstalten erfolgen, wird ein bestimmter Schlüssel, differenziert nach Größe des Sendegebiets, angewendet. Für Sendungen in dritten FS-Programmen, ARTE oder 3Sat gibt es ebenfalls Nachlässe.

Die VG Musikedition hat darüber hinaus hinsichtlich der Verwertung der Rechte aus den §§ 70/71 UrhG Pauschalverträge mit der Nutzervereinigung der Rundfunkanstalten (nicht aber dem ZDF und privaten Sendern),

den beiden großen Kirchen sowie einigen Konzertfestivals bzw. Konzerthäusern abgeschlossen. Diese Institutionen können damit nach §§ 70/71 UrhG geschützte Werke gegen Entrichtung einer Pauschalgebühr ohne aufwändige Einzelmeldung nutzen. Ein Gesamtvertrag existiert mit dem Verband Deutscher Konzertchöre.

Weitere Tarife, insbesondere für den Online-Bereich, sind der Website der VG Musikedition zu entnehmen.

Wie die GEMA, so ist auch die VG Musikedition dazu berechtigt, bei nicht angemeldeten Nutzungen eine nachträgliche Vergütung in doppelter Höhe des veröffentlichten Tarifs zu erheben.

Im Rahmen der EU-Richtlinie 93/98 EWG zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte wurde das Recht der Editio Princeps (§ 71 UrhG) EU-weit eingeführt, sofern es nicht vorher ohnehin – in welcher Form auch immer – bestand. Ein dem deutschen § 70 UrhG vergleichbares Recht existiert in anderen Ländern nicht, es sind auch – trotz ausdrücklicher Erwähnung in der Schutzdauer-Richtlinie, allerdings als Kann-Bestimmung – keine entsprechenden Ansätze außerhalb Deutschlands erkennbar.

DIE AUTOREN

THOMAS TIETZE

Thomas Tietze ist studierter Pianist und seit 1996 Justiziar der Bärenreiter-Verlagsgruppe in Kassel sowie Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Urheberrecht. Er ist Mitglied des Vorstandes des Deutschen Musikverleger-Verbandes (DMV) und des Verbandes deutscher Bühnen- und Medienverlage. Zudem wird er regelmäßig in Fachausschüsse der GEMA und der VG Musikedition berufen. Von Thomas Tietze existieren Schriften und Aufsätze zu verschiedenen urheberrechtlichen und musikalischen Themen, zuletzt in der 2018 erschienenen Neuauflage des "Handbuchs der Musikwirtschaft".

CHRISTIAN KRAUSS

Christian Krauß ist seit 2002 Geschäftsführer der Verwertungsgesellschaft VG Musikedition. Er ist Mitglied im Bundesfachausschuss Musikwirtschaft und im Bundesfachausschuss Recht des Deutschen Musikrates, im Fachausschuss Urheberrecht des Deutschen Kulturrates sowie in der Musical Working Group der IFRRO (International Federation of Reproduction Rights Organisations, Brüssel). Christian Krauß verfasst regelmäßig Veröffentlichungen u.a. zum Fotokopierverbot für Noten, zum Schutz wissenschaftlicher Ausgaben und Editiones Principes (§§ 70/71 UrhG) sowie zur Arbeit von Verwertungsgesellschaften.

HERAUSGEBER

VG Musikedition

Friedrich-Ebert-Str. 104 | 34119 Kassel

Telefon: +49 (0) 561 10 96 56-0 | Fax: +49 (0) 561 10 96 56-20

Mail: info@vg-musikedition.de | Web: www.vg-musikedition.de

4. vollständig überarbeitete Auflage, 2019

SIE ERREICHEN UNS

Montag bis Donnerstag: 09:00 bis 16:30 Uhr

Freitag: 09:00 bis 13:00 Uhr